

Stand 01.01.2019

Landratsamt Schwandorf
- Kreisjugendamt -



**Richtlinien
zur Förderung von Kindern
in Tagespflege
nach SGB VIII und BayKiBiG**

Anlage 1 ♦ Pflegepauschale bei Tagespflege

Anlage 2 ♦ Festsetzung der Kostenbeiträge

Anlage 3 ♦ Betreuungsvereinbarung

Anlage 4 ♦ Formblatt Ersatzbetreuung

Herausgeber:

Landratsamt Schwandorf, Kreisjugendamt, Wackersdorfer Str. 80,
92421 Schwandorf

Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für das Förderangebot der Kindertagespflege nach dem VIII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie dienen der weiteren Auslegung und Ausgestaltung der rechtlichen Grundlagen und der Empfehlungen des Landkreises Schwandorf für die Kindertagespflege.

Die qualifizierte Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

Vermittlung

Vermittlung in der Kindertagespflege bedeutet, dass ein Kind, die Erziehungsberechtigten und eine vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Schwandorf (SkF) und dem Kreisjugendamt Schwandorf als geeignet angesehene Tagespflegeperson mit Tagespflegeerlaubnis zusammengeführt werden, mit dem Ziel, die Betreuung des Kindes durch die Tagespflegeperson sicherzustellen.

Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die im Besitz einer gültigen, allgemeinen (nicht auf ein bestimmtes Kind beschränkten) Pflegeerlaubnis sind.

Bei der Vermittlung müssen die Fachkräfte des SkF die Situation des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten sowie die Voraussetzungen (Lage der Kindertagespflegestelle, Betreuungszeiten, Erziehungsvorstellungen, Zusammensetzung der Tagesgruppe bzgl. Alter und Geschlecht der Kinder, besondere Bedürfnisse, etc.) bei der Tagespflegeperson im Blick haben, um eine für alle Seiten erfolgreiche Vermittlung abschließen zu können. Über Gespräche und Kontakte zwischen allen Beteiligten – wenn möglich einschließlich des Kindes – sowie auf der Grundlage von gemeinsam getroffenen Vereinbarungen (z.B. durch Abschluss eines Pflegevertrages – Vordruck beim SkF erhältlich) soll eine dauerhaft gute Betreuung sichergestellt werden.

Eignung von Tagespflegepersonen

Als Tagespflegeperson ist nur geeignet, wer den Erfordernissen des Kindes angemessen gerecht wird und den Anforderungen an dessen Bildung, Betreuung und Erziehung entspricht.

Die Eignungsfeststellung obliegt den pädagogischen Fachkräften für die Kindertagespflege beim SkF. Die Eignung für die Kindertagespflege ist Voraussetzung für:

- die Vermittlung von Tagespflegepersonen durch den SkF sowie für den Fall, dass keine Vermittlung stattgefunden hat, für die nachgewiesene Tagespflegeperson
- die Erlaubniserteilung
- die Gewährung von Leistungen an die Tagespflegeperson durch das Kreisjugendamt

Die umfassende Eignungsprüfung und -feststellung trägt zur Qualifizierung der Kindertagespflege bei und liegt deshalb im Interesse der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Schwandorf.

Die Eignungsfeststellung erfolgt nach einem festgelegten Verfahren, das für jede/n Tagespflegebewerber/in verpflichtend ist.

Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 23 Abs. 3 und § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend:

- Die Tagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen (persönliche Voraussetzungen)
- Tagespflegepersonen sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen (fachliche Voraussetzungen)
- Tagespflegepersonen müssen über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (sachliche Voraussetzungen)
- Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Abstimmung mit dem SkF und abschließender Zustimmung des Kreisjugendamtes Schwandorf sowie der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

Persönliche Voraussetzungen der Tagespflegepersonen

Die Tagespflegepersonen müssen sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten auszeichnen. Das heißt, sie sollen Lebenserfahrung im Zusammenleben mit Kindern vorweisen können, zuverlässig sein, über Einfühlungsvermögen verfügen, flexibel in der Bewältigung unerwarteter Situationen reagieren können, das Kind achten und dessen Rechte kennen, eine stabile Beziehung zu ihm aufbauen können, ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.

Voraussetzungen sind u.a.:

- 21. Lebensjahr vollendet
- geordnete wirtschaftliche und familiäre Verhältnisse
- geklärtter Aufenthaltsstatus (bei ausländischen Tagespflegebewerbern)
- ausreichende Sprachkompetenz (z.B. Nachweis durch Zertifikat Deutsch B 2)
- keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung für leibliche Kinder
- eine glaubhafte Motivation zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern
- Erfahrung und Freude im Umgang mit Kindern
- respektvolles und verständnisvolles Verhalten den Kindern gegenüber: die Tagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen
- Beachtung des Verbots körperlicher und seelischer Gewaltanwendung. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig (§ 1631 Abs. 2 BGB)
- physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit
- Sorge um eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung
- Toleranz für andere Lebenskonzepte und Werthaltungen, Kritik- und Reflektionsfähigkeit
- Gesundheitsbewusstsein – Tagespflegeperson sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung

- Bereitschaft, mit den Eltern der Kinder, mit dem Kreisjugendamt und dem SkF zusammenzuarbeiten
- Offenheit für Informations- und Eignungsgespräche und das Zulassen unangemeldeter Hausbesuche

Fachliche Voraussetzungen der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen. Diese werden in qualifizierten Lehrgängen erworben, die sich nach anerkannten Qualifizierungskonzepten richten, oder in anderer Weise nachgewiesen (§ 23 Abs. 3, § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII) haben.

Von der Tagespflegeperson muss grundsätzlich die Bereitschaft zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie die Bereitschaft zur Entwicklung eines professionellen Profils bestehen.

Für die qualifizierte Tagespflege werden vorausgesetzt:

- Qualifizierung entsprechend BayKiBiG oder Nachweis einer Fachausbildung **und**
- Erste-Hilfe-Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern (nicht älter als 2 Jahre am Tag der Antragstellung) sowie Auffrischung alle 2 Jahre **und**
- jährliche Fortbildung von mindestens 15 Stunden (außer im Jahr der Ersterteilung der Pflegeerlaubnis) **und**
- Gesundheitszeugnis der Tagespflegeperson (nicht älter als 3 Monate am Tag der Antragsstellung) **und**
- erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG von allen im Haushalt lebenden Personen ab 16 Jahren (nicht älter als 3 Monate am Tag der Antragsstellung) **und**
- Vorlage unterschriebene Betreuungsvereinbarung mit dem SkF (Anlage 3)

Personen mit folgender abgeschlossener Ausbildung sind von der Teilnahme an der Qualifizierung befreit:

- Erzieher/in
- Kinderpfleger/in mit Berufserfahrung von mindestens einem Jahr
- Sozialpädagogen/in

- Diplompädagogen/in
- Lehrkräfte
- Heilerziehungspfleger/in
- Gesundheitspfleger/in
- Kinderkrankenpfleger/in

Der Kreis der fachlich ausgebildeten Personen kann freiwillig an einem Qualifizierungskurs teilnehmen. Dies ist sinnvoll, da die Situation, als Einzelperson Kinder (häufig im Alter unter drei Jahren) in der häuslichen Umgebung bzw. im eigenen Haushalt zu betreuen, eine deutlich andere ist, als in einer Einrichtung als Angestellte oder Angestellter tätig zu sein. Auch die organisatorischen Besonderheiten der Kindertagespflege – Rechtsrahmen, Selbstständigkeit, direkte Vertragsbeziehungen zu den Eltern und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und SkF - sollen bekannt sein.

Der Erste-Hilfe-Kurs bei Säuglingen und Kleinkindern ist alle 2 Jahre aufzufrischen.

Die jährliche Weiterbildung in der Kindertagespflege im Umfang von 15 Stunden ist für Tagespflegepersonen (auch mit Fachausbildung) verpflichtend.

Die Tagesbetreuungsperson ist verpflichtet, sich gem. Art. 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 bei der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde registrieren zu lassen, sowie an einer Lebensmittelhygieneschulung gem. § 4 LMHV teilzunehmen. Ferner ist eine Belehrung nach § 43 IfSG beim zuständigen Gesundheitsamt oder bei einem hierzu befugtem Arzt zu absolvieren.

Sachliche Voraussetzungen der Tagespflegepersonen

Tagespflegepersonen müssen entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, soweit sie das Kind in ihren Räumlichkeiten betreuen und nicht im Haushalt der Erziehungsberechtigten. Hierzu gehört ausreichend Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, unfallverhütende und gute hygienische Verhältnisse sowie – insbesondere für Kleinkinder – eine Schlafgelegenheit. Die Auslegung, was als kindgerecht anzusehen ist, erfolgt

nach offen gelegten Kriterien durch die entsprechenden Fachkräfte des SkF. Die Anforderungen an die sachlichen Voraussetzungen sind zudem abhängig von der Zahl und dem Alter der zu betreuenden Kinder.

Räumliche Grundvoraussetzungen (Ausschluss von Gefahrenpotenzialen) sind u.a.:

- Sicherheit
- Hygiene
- eine anregungsreiche Ausgestaltung der Räumlichkeiten; dem Alter entsprechende und kindgerechte Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie ausreichend entwicklungsfördernde Spiel- und Beschäftigungsmaterialien
- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungs-, Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
- für kleine Kinder auch ruhige Schlafmöglichkeiten
- angenehme Atmosphäre
- Möglichkeit des Spielens und Erlebens in der Natur, in Wald- oder Parkanlagen in erreichbarer Nähe
- die Räume müssen gut zu lüften, beheizbar und mit Tageslicht belichtet sein
- Rauchverbot in Innenräumen und auf dem gesamten Gelände nach Art. 2 Nr. 2 Buchstabe d, Art. 3 Abs. 1 Gesundheitsschutzgesetz

Bestandsschutz

Im Sinne des Bestandsschutzes werden auch diejenigen Tagespflegepersonen als weiterhin geeignet angesehen, die die erforderliche Qualifizierung nicht vorweisen können aber bereits eine Tagespflegeerlaubnis vom Kreisjugendamt erhalten haben.

Wegfall der Eignung

Stellt sich heraus, dass die Tagespflegeperson nicht mehr geeignet ist, zieht dies die Aufhebung bzw. Rücknahme der Erlaubnis und die Einstellung der Förderung in Kindertagespflege nach sich. Das Kreisjugendamt oder der SkF hat in diesen

Fällen die Erziehungsberechtigten über bestehende Bedenken zu informieren und gegebenenfalls eine andere Tagespflegeperson zu vermitteln.

Anzahl der zu betreuenden Kinder

Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Gruppe zusammengesetzt ist, desto kleiner muss die Gruppe der gleichzeitig anwesenden Kinder sein, d.h. desto weniger Kinder dürfen von der Tagespflegeperson gleichzeitig betreut werden. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z.B. einer Behinderung) ist die Zahl der Kinder pro Tagespflegeperson zu reduzieren. Es darf nur ein Kind jünger als 12 Monate sein. Werden öffentlich geförderte Tagespflegekinder mit dem Fahrzeug der Tagesmutter befördert, so bedarf dies dem schriftlichen Einverständnis (z. B. im Pflegevertrag) der abgebenden Eltern. Dies ist dem Kreisjugendamt nachzuweisen. Auf die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes wird verwiesen.

Förderfähige Betreuungszeit

Die Betreuungszeit gibt den Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Tagespflegestelle von der Tagespflegeperson erzogen, gebildet und betreut wird.

Der Umfang der Betreuungszeit richtet sich nach der Notwendigkeit der Betreuung und ergibt sich aus dem individuellen Bedarf (z. B. Berufstätigkeit, Ausbildung, etc.) der Eltern bzw. des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils. Die Wegezeiten von der Tagespflegestelle zur Tätigkeit o. ä. und zurück werden voll berücksichtigt. Im Übrigen richtet sich die Betreuungszeit nach dem jeweiligen Einzelfall.

Die durchschnittlich notwendige Betreuungszeit wird aus einem Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche ermittelt und vom Kreisjugendamt für den Bewilligungszeitraum in einer Betreuungskategorie festgelegt.

Findet die Betreuung in Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder zum Schulbesuch statt, verlängert sich die Betreuungszeit während der Schließtage der Kindertageseinrichtungen bzw. in den Schulferien entsprechend. Zeiten in denen das Kind die Kindertageseinrichtung oder Schule besucht gelten nicht als Betreuungszeit in der Kindertagespflege.

Ausschließliche Betreuung in den Schulferien kann nur als förderfähige Tagespflege anerkannt werden, wenn diese auf Dauer – also nachfolgend für alle Ferienzeiten – angelegt ist. Die Förderung ist einzelfallabhängig und wird individuell geprüft.

Betreuungszeiten in der Zeit zwischen 20.00 und 06.00 Uhr (sog. Nachtzeit) werden zu 40 % als förderfähige Betreuungszeiten berücksichtigt.

Bei erheblichen Abweichungen der aufgrund des individuellen Bedarfs tatsächlich notwendigen Betreuungszeit von der vom Kreisjugendamt und dem SkF festgelegten Betreuungskategorie ist diese entsprechend zu ändern. Eine Abweichung ist erheblich, wenn die festgelegte und die tatsächlich notwendige Betreuungszeit mindestens um eine Betreuungskategorie (vgl. folgende Übersicht) voneinander abweichen, die Abweichung sich in den Folgemonat hinein und sich über einen Zeitraum von mindestens 2 Monaten erstreckt. Änderungen in der Betreuungszeit sind dem Kreisjugendamt und dem SkF rechtzeitig schriftlich mitzuteilen bzw. insbesondere bei einer Erhöhung zu beantragen und bedürfen grundsätzlich der Bewilligung durch das Kreisjugendamt. Änderungen werden in dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem sie eintreten und beantragt werden.

Bei wechselnden Betreuungszeiten in der Woche/im Monat (z.B. aufgrund Schichtarbeit) wird eine pauschale durchschnittliche Betreuungszeit ermittelt. Zur Ermittlung der entsprechenden Betreuungskategorie soll die Tagespflegeperson die ersten 3 Betreuungsmonate dokumentieren und dem Kreisjugendamt vorlegen. Es wird ein Durchschnittswert errechnet, mit dem die Einteilung in die jeweilige Betreuungskategorie erfolgt.

Der Betreuungsumfang wird in folgende Betreuungskategorien bei einer 5-Tage-Woche untergliedert:

Betreuungskategorie	durchschnittlicher Stundenumfang tgl.	durchschnittlicher Stundenumfang wöchtl.
BK 1	mehr als 1 bis 2 Std.	mehr als 5 bis 10 Std.
BK 2	mehr als 2 bis 3 Std.	mehr als 10 bis 15 Std.
BK 3	mehr als 3 bis 4 Std.	mehr als 15 bis 20 Std.
BK 4	mehr als 4 bis 5 Std.	mehr als 20 bis 25 Std.
BK 5	mehr als 5 bis 6 Std.	mehr als 25 bis 30 Std.
BK 6	mehr als 6 bis 7 Std.	mehr als 30 bis 35 Std.
BK 7	mehr als 7 bis 8 Std.	mehr als 35 bis 40 Std.
BK 8	mehr als 8 bis 9 Std.	mehr als 40 bis 45 Std.
BK 9	mehr als 9 bis 10 Std.	mehr als 45 bis 50 Std.

Betreuungszeiten, die über 50 Stunden wöchentlich hinausgehen, werden nicht bzw. insgesamt nur mit BK 9 durch das Kreisjugendamt gefördert. Betreuungszeiten unter 5 Stunden wöchentlich können nicht gefördert werden.

Tagespflegepauschale

Wird die Betreuung während eines laufenden Monats begonnen oder beendet, wird die Tagespflegepauschale

- bei **Beginn** der Betreuung für die Kalendertage ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Monat des Antragsingangs,
- bei **Beendigung** der Betreuung für die Kalendertage bis einschließlich des letzten Tages der Betreuung

anteilig je nach Kalendertage bei der Berechnung der Tagespflegepauschale berücksichtigt.

Jeder Kalendermonat wird, ungeachtet der Anzahl seiner tatsächlichen Tage, in Sinne des BGB mit 30 Tagen berechnet.

Eingewöhnungszeiten werden mit einer Pauschale wie folgt vergütet:

- bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres: 50,00 €
- bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 30,00 €
- bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 20,00 €

Bei einer länger als 3 Tagen andauernden Eingewöhnungsphase wird diese nach den Angaben und Aufzeichnungen der Tagesmutter nach der entsprechenden Betreuungskategorie vergütet.

Die weiteren Regelungen zur Tagespflegepauschale ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Richtlinien.

Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung (BGW)

Solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Förderung in Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt Schwandorf bewilligt ist, werden der Tagespflegeperson nach Antragstellung die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

Der erstattungsfähige Beitrag richtet sich nach dem von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) jährlich festgesetzten Jahresbeitrag. Die Aufwendungen für die Unfallversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder nur einmalig an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

Ändert sich der Beitrag, erfolgt nach Eingang der Beitragsabrechnung eine entsprechende Anpassung. Wird die Betreuung kein gesamtes Jahr durchgeführt, erfolgt eine Erstattung nur für die Monate, in denen eine durch das Kreisjugendamt geförderte Betreuung stattgefunden hat.

Werden Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung erstattet und ist die Tagespflegeperson auch bei anderen Jugendämtern gemeldet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweiligen anderen Jugendämtern anzeigen.

Steuerfreie Zuschüsse werden gem. § 10 Abs. 4 b EStG jährlich an die Deutsche Rentenversicherung – Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – durch das Jugendamt gemeldet.

Hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung

Solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Förderung in Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt Schwandorf bewilligt ist, werden der Tagespflegeperson die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet. Diese Erstattung erfolgt ab dem Monat, in dem die Tagespflegeperson den Antrag auf Zuschuss zur Alterssicherung schriftlich stellt und den Versicherungsnachweis einreicht.

Ist die Tagespflegeperson **nicht rentenversicherungspflichtig**, wird als angemessene Alterssicherung anerkannt:

- eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausbezahlt wird (z. B. Riester oder Rürup-Rente).

In diesen Fällen werden die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung bis zu einer Höhe von der Hälfte des Mindestbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung pro Kind erstattet. Insgesamt wird jedoch höchstens die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die angemessene Alterssicherung erstattet.

Ist die Tagespflegeperson gesetzlich **rentenversicherungspflichtig**, erhält die Tagespflegeperson die Hälfte des nachgewiesenen Beitrags zur jeweiligen gesetzlichen Rentenversicherung unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder erstattet. Der Erstattungsanspruch bezieht sich grundsätzlich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Beiträge für eine weitere, zusätzliche private Altersvorsorge werden in diesem Fall nicht vom Kreisjugendamt erstattet.

Ist die Tagespflegeperson aufgrund anderer Einkünfte gesetzlich **rentenversicherungspflichtig** können nur Beiträge zu einer zusätzlichen privaten Alterssicherung bezuschusst werden.

Die Versicherungsbeiträge sind jährlich bis spätestens 31.12. dem Kreisjugendamt durch die entsprechenden Kontoauszüge nachzuweisen.

Ändert sich der Beitrag, erfolgt nach Eingang der Beitragsabrechnung eine entsprechende Anpassung. Wird die Betreuung kein gesamtes Jahr durchgeführt, erfolgt eine Erstattung nur für die Monate in denen eine durch das Kreisjugendamt geförderte Betreuung stattgefunden hat.

Werden Aufwendungen für Beiträge zu einer Alterssicherung erstattet und ist die Tagespflegeperson auch bei anderen Jugendämtern gemeldet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Solange mindestens ein Kind betreut wird, für das die Förderung in Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt Schwandorf bewilligt ist, werden der Tagespflegeperson nach Antragstellung die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet, soweit keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall besteht. (z.B. durch Familienversicherung). Die Erstattung erfolgt ab dem Monat, in dem die Tagespflegeperson den Antrag auf Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung schriftlich stellt und den Versicherungsnachweis einreicht.

Die Versicherungsbeiträge sind jährlich bis spätestens 31.12. dem Kreisjugendamt durch die entsprechenden Kontoauszüge nachzuweisen.

Die Angemessenheit des Beitrags richtet sich nach dem Beitrag zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Der Erstattungsanspruch bezieht sich grundsätzlich auf Versicherungsbeiträge, die aufgrund von Einkünften aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu leisten sind. Die Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung werden unabhängig von der Anzahl der betreuten Tagespflegekinder nur einmalig an die Tagespflegeperson ausbezahlt.

Ändert sich der Beitrag, erfolgt nach Eingang der Beitragsabrechnung eine entsprechende Anpassung.

Wird die Betreuung kein gesamtes Jahr durchgeführt, erfolgt eine Erstattung nur für die Monate, in denen eine durch das Kreisjugendamt geförderte Betreuung stattgefunden hat.

Werden Aufwendungen für Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung erstattet und ist die Tagespflegeperson auch bei anderen Jugendämtern gemeldet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Von der Tagespflegeperson kann stichprobenartig ein Nachweis der Beitragszahlungen der Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung gefordert werden.

Leistungen nach dem BayKiBiG

Im Rahmen des BayKiBiG können zusätzliche Leistungen an die Tagespflegeperson erbracht werden, wenn die Voraussetzungen zur Gewährung der Geldleistungen im Rahmen des § 23 SGB VIII erfüllt sind. Über die Gewährung wird im Einzelfall entschieden.

Voraussetzung für die Leistungen nach dem BayKiBiG ist, dass die Tagespflegeperson die erfolgreiche Teilnahme an der erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme entsprechend dem BayKiBiG nachweisen kann und sie die Bereitschaft zeigt, an Fortbildungsangeboten im Umfang von mindestens 15 Stunden jährlich teilzunehmen und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Dies ist dem Jugendamt durch Vorlage der Betreuungsvereinbarung (Anlage 3) nachzuweisen. Die Teilnahme an den Fortbildungsmaßnahmen ist dem Kreisjugendamt bis spätestens 31.12. nachzuweisen.

Können die entsprechenden Nachweise bis dahin nicht vorgelegt werden, so ist dies dem Kreisjugendamt gegenüber schriftlich zu begründen. Sind die Voraussetzungen erfüllt, so wird der Tagespflegeperson ein Qualifizierungszuschlag gewährt (§ 18 Nr. 1 AVBayKiBiG).

Näheres ist der Anlage 1 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.

Förderung bei Urlaub, Ausfall aus anderem wichtigen Grund, Krankheit

Da die Tagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Pflegegelder im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung **kann** jedoch die Fortzahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson bis zu maximal 1 Monat pro Jahr, an der keine Betreuung stattfindet, erfolgen.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson oder Abwesenheiten der Kinder jeglicher Art sind dem Kreisjugendamt Schwandorf **und** dem SkF unverzüglich mitzuteilen.

Der Ausfall aus einem wichtigen Grund ist rechtzeitig, mindestens 2 Betreuungstage vorher, der Ausfall wegen Krankheit am Tag der Krankheit unverzüglich dem Kreisjugendamt **und** dem SkF anzuzeigen, andernfalls kann eine Kürzung der Geldleistung der Tagespflegeperson erfolgen.

In solchen Fällen besteht gegenüber dem Kreisjugendamt ein Anspruch auf Ersatzbetreuung.

Bei vorübergehender Krankheit oder urlaubsbedingter Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weiter gewährt.

Ersatzbetreuung

Für bestimmte Ausfallzeiten der Tagespflegeperson wird eine gleichermaßen geeignete Ersatzbetreuung sichergestellt. Für die Ersatzbetreuung kommen nur Tagespflegepersonen in Betracht, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis für maximal 5 Kinder sind.

Ansprechpartner:

Sozialdienst katholischer Frauen, Ortsverein Schwandorf e.V.

Beratungs- und Vermittlungsstelle Für Tageseltern

Klosterstraße 13

92421 Schwandorf

Telefon: 09431 96282

Fax: 09431 510817

E-Mail: tagespflege@skf-schwandorf.de

www.skf-schwandorf.de

Die Ersatzbetreuung wird in der Regel individuell sichergestellt durch

einzelne Tagespflegepersonen, die sich zu einer aktiven Vernetzung (z.B. regelmäßige Treffen, Kontakt halten zwischen den Eltern, der Tagespflegeperson, der Ersatzbetreuungsperson und den Tagespflegekindern etc.) verpflichten. Hierfür wird eine monatliche Pauschale von 50,00 € (Vernetzungsgeld) zur Verfügung gestellt. Die Vernetzung wird durch den SkF kontrolliert. Diese Variante ist möglich, wenn die betreffenden Tagespflegepersonen auch im Vertretungsfall nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig anwesende Kinder betreuen und die Betreuungszeiten der jeweiligen Kinder so sind, dass eine Vernetzung möglich ist. Hierbei ist die maximale Anzahl der Betreuungsverhältnisse nicht zu überschreiten.

Übernimmt eine Tagespflegeperson die tatsächliche Ersatzbetreuung für ein Kind, so sind die Betreuungszeiten unter Angabe des Datums und der Uhrzeit dem Kreisjugendamt Schwandorf und dem SkF mitzuteilen. Für die tatsächlich erbrachte Ersatzbetreuung erhält die Tagespflegeperson die Geldleistungen zur Kindertagespflege stundenweise vergütet.

Mobile Tagespflegeperson, mit einer Pflegeerlaubnis. Diese fährt zur Kontaktpflege zu den betreffenden Tagespflegepersonen und betreut die Kinder dann im Einsatzfall vor Ort. Die Einsätze sind zu dokumentieren und dem Kreisjugendamt Schwandorf vorzulegen.

Die jeweilige Ersatzbetreuungsform ist bei Beginn des Betreuungsverhältnisses in Zusammenarbeit mit dem SkF festzulegen und dem Kreisjugendamt in Form der Anlage 4 mitzuteilen.

Ersatzbetreuung wird geleistet bei plötzlich unerwartet auftretenden Ereignissen wie z.B. Krankheit der Tagesmutter, unaufschiebbaren Terminen etc.

Die Urlaubszeit ist von den Eltern mit der Tagespflegeperson abzustimmen. Während dieser freien Zeit ist die Betreuung von den Eltern selbst zu organisieren. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Ersatzbetreuung gegenüber dem Kreisjugendamt Schwandorf.

Bei Erkrankung der Tagespflegeperson bzw. bei ansteckenden Krankheiten in deren Familie oder Ausfall aus einem anderen wichtigen Anlass besteht ein Anspruch auf Ersatzbetreuung. Bei einer Ersatzbetreuung ist es notwendig, dass das Kind / die Kinder auch bei der Ersatzpflegeperson eingewöhnt wird / werden. Die vertretende Tagespflegeperson erhält Geld für den tatsächlich geleisteten Vertretungsaufwand. Hierbei fällt kein zusätzlicher Kostenbeitrag an.

Die mobile Tagespflegeperson gekoppelt mit dem Stützpunktmodell

Es werden 2 Tagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis auf 450,00 €-Basis beschäftigt.

Diese beiden Ersatzbetreuungskräfte betreuen beim Ausfall der Tagesmutter (Krankheit, wichtige Termine) deren Tagespflegekinder. Es ist der jeweiligen Ersatzbetreuung eine bestimmte Anzahl von Tagesmüttern zugewiesen.

Nach der Eingewöhnung bei der Tagesmutter hat die Kontaktpflege altersangemessen stattzufinden und die Eltern lernen die Ersatzbetreuung kennen.

Bei Kindern unter drei Jahren findet die Kontaktpflege mindestens zweimal im Monat statt.

Die Ersatzbetreuung findet im Haushalt der Tagesmutter statt oder in der Spielstube des Sozialdienstes katholischer Frauen in der Klosterstraße 13, 92421 Schwandorf. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten kann unter www.skf-schwandorf.de eingesehen werden.

Die Betreuung der Tagespflegekinder in der Spielstube findet mit der ihnen bekannten Ersatzbetreuungskraft statt – ausgenommen Urlaubszeiten oder Krankheit.

Bei Krankheit oder Urlaub einer der Ersatzbetreuungskräfte ist eine gegenseitige Vertretung vorgesehen.

Ersatzbetreuung durch den Ehemann der Tagesmutter

Zwei Ehemänner von Tagesmüttern sind im Besitz einer Pflegeerlaubnis und übernehmen unentgeltlich die Ersatzbetreuung der von ihren Ehefrauen betreuten Kinder.

Ein Ehemann einer Tagesmutter ist im Besitz einer Erlaubnis zur Ersatzbetreuung und übernimmt unentgeltlich die Ersatzbetreuung der von seiner Ehefrau betreuten Kinder.

In jedem Fall ist eine Ersatzbetreuungskraft zugeteilt, falls sowohl die Tagesmutter als auch der Ehemann ausfallen sollten.

Ergänzende Anmerkungen:

- Die Gruppenzusammensetzung ergibt sich jeweils aus dem Bedarf der täglich notwendigen Ersatzbetreuung
- Der Tagesablauf erfolgt strukturiert entsprechend der jeweiligen Alterszusammensetzung, z.B. Freispiel, gemeinsame Brotzeit, Themenangebote, Stuhl- bzw. Sing- und Spielkreise
- Durch die Vernetzung von Tagesmutter und Ersatzbetreuungskraft erfolgt die jeweilige Anmeldung der benötigten Ersatzbetreuung über telefonische Mitteilung (Privat-Handy der Ersatzbetreuung) sowie Informationsweitergabe an die Eltern persönlich oder per Telefon durch die Tagesmutter. SkF und JA werden per Mail informiert.
- Der Transport der Kinder zur Ersatzbetreuung sowie die Abholung muss von den Eltern selbständig organisiert werden.
- Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen Eltern, Tagesmutter und Ersatzbetreuungskraft in Form von Telefonaten oder Tür und Angelgesprächen.
- Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Fortbildungen, z.B. in Form der kollegialen Fachberatung (moderiert) sowie durch Zusammenarbeit und Austausch zwischen Tagesmutter, Ersatzbetreuungskraft, Jugendamt und Vermittlungsstelle des Sozialdienstes katholischer Frauen.

Kostenbeitrag der Eltern / des Elternteils

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird von den Eltern und dem geförderten Kind ein pauschalierter Kostenbeitrag gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII erhoben. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Der Kostenbeitrag ist von den mit dem in Tagespflege betreuten Kind zusammenlebenden Eltern/teil für den gesamten Bewilligungszeitraum zu leisten und fällt auch an

- bei vorübergehender Erkrankung des Kindes, Urlaub der Eltern und
- bei vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder Ausfall der Tagespflegeperson aus einem anderem wichtigen Grund bis zu höchstens 1 Monat im Jahr

Längere Ausfallzeiten sind dem Kreisjugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Die Höhe des Kostenbeitrags wird nach der jeweiligen Betreuungszeit/-kategorie ermittelt und festgelegt. Eine Änderung der Betreuungszeit führt zur Anpassung des Kostenbeitrags. Die weiteren Regelungen zum Kostenbeitrag ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Richtlinien.

In der Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag fällig.

Wird die Betreuung während eines laufenden Monats begonnen oder beendet, wird der Kostenbeitrag

- bei **Beginn** der Betreuung für die Kalendertage ab dem ersten Tag der Betreuung
- bei **Beendigung** der Betreuung für die Kalendertage bis einschließlich des letzten Tages der Betreuung

anteilig je nach Kalendertage bei der Abrechnung des Kostenbeitrags gefordert.

Jeder Kalendermonat wird, ungeachtet der Anzahl seiner tatsächlichen Tage, in Sinne des BGB mit 30 Tagen berechnet.

Sofern die Eltern finanziell nicht in der Lage sind, den geforderten Kostenbeitrag zu leisten, kann dieser auf Antrag gemäß § 90 Abs. 2 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden. Die hierfür erforderliche Berechnung ergibt sich aus § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Private Vereinbarungen bzw. Verträge zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten gelten ausschließlich im Rechtsverhältnis zwischen diesen Personen (z.B. private Kündigungsfristen).

Antrags-, Bedarfsfeststellungs- und Finanzierungsverfahren bei der Förderung durch das Kreisjugendamt

Die Anfrage nach einer Tagespflegeperson erfolgt beim SkF und sollte so rechtzeitig erfolgen, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Eingewöhnung in die Tagespflege erfolgen kann.

Da vom Kreisjugendamt eine Geldleistung an die Tagespflegeperson gewährt wird, so ist von den Eltern/dem Elternteil ein schriftlicher Antrag (Formular beim Kreisjugendamt Schwandorf erhältlich) beim Kreisjugendamt zu stellen. Der Antrag soll rechtzeitig vor Beginn der Betreuung persönlich gestellt werden. Die Eltern/der Elternteil hat den Bedarf der Förderung in Kindertagespflege nachzuweisen.

Der Bedarf sowie die förderfähige Betreuungszeit werden durch die Pflegegeldmitteilung festgestellt. Dabei werden die Grundlagen der Entscheidung aufgeführt und über alle vom Kreisjugendamt gewährten Leistungen entschieden. Die Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege durch das Kreisjugendamt erfolgt ab dem Monat der Antragstellung. Längster Bewilligungszeitraum ist immer das Betreuungsjahr (entspricht dem Kindergartenjahr: vom 01.09. – 31.08. des Folgejahres).

Mit gesondertem Bescheid wird der vom Antragsteller zu leistende Kostenbeitrag (siehe Anlage 2) festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt i. d. R. gleichzeitig mit der Bewilligung der Förderung in Kindertagespflege.

Sofern dem Antragssteller die Zahlung des Kostenbeitrags nicht möglich ist, kann von diesem ein Antrag auf Erlass des Kostenbeitrags beim Kreisjugendamt gestellt werden. Ein Erlass ist ab Eingang des Antrags möglich. Soll ein Erlass bereits bei Beginn der Förderung in Kindertagespflege geprüft werden, muss der Antrag auf Erlass spätestens mit Beginn der Förderung in Kindertagespflege beim Kreisjugendamt vorliegen. Dabei müssen alle notwendigen Nachweise zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingereicht werden.

Schriftliche Vereinbarung zwischen der Tagespflegeperson, dem Kreisjugendamt Schwandorf und dem Sozialdienst katholischer Frauen

Zwischen der Tagespflegeperson und dem SkF wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, die unter anderem folgendes regelt (siehe hierzu Anlage 3):

- Verzicht auf private Pflegegeldzahlungen von den Eltern bzw. dem Elternteil an die Tagespflegeperson neben den Tagespflegegeldzahlungen des Kreisjugendamtes
- Bereitschaft zur jährlichen Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen
- Zulassung von unangemeldeten Kontrollen
- Bereitschaft zur Vermittlung und Ersatzbetreuung

Im Einzelfall darüber hinaus gehende Vereinbarungen bleiben dem Kreisjugendamt Schwandorf und dem SkF vorbehalten.

Inkrafttreten

Die Richtlinien treten lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die alten Richtlinien vom 01.09.2017 außer Kraft.

Schwandorf, 2018

Ebeling
Landrat